

---

# **Ergebnisabführungsvertrag**

---

zwischen der

**Schaltbau Holding AG**

und der

**Schaltbau GmbH**

# Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

**Schaltbau Holding AG**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 98668, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Hollerithstr. 5, 81829 München (die „**Organträgerin**“);

und der

**Schaltbau GmbH**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 132519, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Hollerithstr. 5, 81829 München (die „**Organgesellschaft**“; die Organgesellschaft und die Organträgerin zusammen die „**Parteien**“, jeder eine „**Partei**“ ).

## Präambel

- (A) Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (B) Der folgende Ergebnisabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) dient der Herstellung eines Organisationsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin.

## 1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages – der in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin sind, soweit entsprechend §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, aus während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2022 beginnenden oder desjenigen späteren Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem

dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.

## **2. Verlustübernahme**

- 2.1 Die Organträgerin ist in entsprechender Anwendung des § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der Organgesellschaft verpflichtet. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das am 1. Januar 2022 beginnende oder dasjenige spätere Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.

## **3. Wirksamkeit, Wirkung**

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin.
- 3.2 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

## **4. Laufzeit, Kündigung**

- 4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Dieser Vertrag kann erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach Ziffer 1 erstmals besteht.
- 4.3 Danach kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.
- 4.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor
  - a) wenn an der Organgesellschaft i.S.d. § 307 AktG entsprechend erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird; oder

- b) bei Verlust der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der Organträgerin aus der Beteiligung an der Organgesellschaft; oder
  - c) bei Rechtsformwechsel, einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei; oder
  - d) aus anderen Gründen, die einen wichtigen Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrages darstellen.
- 4.6 Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.
- 4.7 Wenn dieser Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.
- 5.2 Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragssteuerrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 5.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 5.4 Soweit rechtlich zulässig, ist München Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

## **Unterschriften**

### **Schaltbau Holding AG:**

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Dr. Jürgen Brandes  
Vorstandsvorsitzender (CEO)

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Steffen Munz  
Finanzvorstand (CFO)

### **Schaltbau GmbH**

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Dirk Konrad  
Geschäftsführer

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Michael Leuchte  
Geschäftsführer